

Einspruch gegen ein deutsches Patent

An das deutsche
Patent- und Markenamt

Datum: 18. April 2005

I. Angegriffenes Patent

(10) Patentnummer: DE 102 43 243 B4 27.02.2005
(21) Aktenzeichen: 102 43 243.0
(22) Anmeldetag: 17.09.2002
(43) Offenlegungstag: 25.03.2004
(45) Veröffentlichungstag
der Patenterteilung: 27.01.2005
(51) Int. Cl. G06F 15/167

(54) Bezeichnung der Erfindung (Titel):

Verfahren zur empfängerseitigen automatischen Behandlung von unerwünschter elektronischer Post in Kommunikationsnetzen

II. Patentinhaber

(71) Inhaber: T-Mobile Deutschland GmbH, 53227 Bonn, DE
(74) Vertreter: Riebling, P., Dipl.-Ing. Dr.-Ing., Pat.-Anw.,
88131 Lindau
(72) Erfinder: Keller, Walter, Dipl.-Ing., 40880 Ratingen, DE

III. Einsprechender

Name: Kechel, Jan Oliver
Anschrift: Karl-Liebknecht-Str. 37
14482 Potsdam
Staat des Wohnsitzes: Deutschland
Telefon: 0170-8341452

IV. Vertreter

Es wird kein Vertreter bestellt.

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

– im gesamten Umfang.

VI. Einspruchsgründe

- a) Der Einspruch wird darauf gestützt, daß das deutsche Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann (§ 21 Abs. 2 PatG).
- b) Der Einspruch wird darauf gestützt, daß der Gegenstand des deutschen Patents nicht patentfähig ist (§ 21 Abs. 1 PatG), weil er nicht neu ist (§ 1 Abs. 1 PatG, § 3 PatG) und weil er nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit

beruht (§ 1 Abs. 1 PatG, § 4 PatG).

VII. a) Tatsachenvorbringen und Begründung

Der Einspruch wird darauf gestützt, daß das deutsche Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann (§ 21 Abs. 2 PatG).

Der Hauptanspruch (57) des Patents besagt:

“Verfahren zur empfängerseitigen automatischen Behandlung von unerwünschter elektronischer Post in Kommunikationsnetzen, bei dem eintreffende e-mails (2.1) vor der Abspeicherung in einer Mailbox (2.4) des Empfängers (2.6) automatisch einem Vergleich der mitgeführten Absenderadresse mit einer dem Empfänger zugeordneten elektronisch zugänglichen Liste (2.3) autorisierter Absenderadressen unterzogen werden, wobei nur diejenigen e-mails in die Mailbox (2.4) des Empfängers übertragen werden, die eindeutig von autorisierten Absendern versendet wurden, dadurch gekennzeichnet, dass eine Analyse auf serienweise vorhandene inkrementierte Benutzerkennungen durchgeführt wird, um so auf automatische Einbruchsversuche in das e-mail-System zu schließen.”

Absatz [0015] der Patentschrift besagt:

“Erfindungsgemäß wird eine Analyse auf serienweise vorhandene inkrementierte Benutzerkennungen durchgeführt, um so auf automatische Einbruchversuche in das e-mail-System zu schließen. Somit können Übeltäter, die alle möglichen Codes automatisch durchtesten, recht einfach durch diese zusätzliche Analyse identifiziert werden.”

Der Teil, des in dem Patent beschriebenen Verfahrens, der besagt, daß erfindungsgemäß eine "Analyse auf serienweise vorhandene inkrementierte Benutzerkennungen" durchgeführt werden muß, wird nur in diesen beiden zitierten Textstellen des Patents erwähnt. Dieses "Analyse auf serienweise vorhandene inkrementierte Benutzerkennungen", stellt eine grundlegende erfinderische Tätigkeit für alle Ansprüche des Patents dar (vergleiche die für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogenen Druckschriften: US2002/01 20 748 A1, US2002/01 12 010 A1, US 64 21 709 B1, WO 2001-53 965 A1, WO 99 33 188 A2).

Es gibt weder Hinweise, wie dies zu bewerkstelligen sei, noch was damit gemeint wird. Die bezeichnete "Analyse" wird in dem Patent nicht beschrieben. Insbesondere wird nicht erklärt, wie dadurch die Aufgabe der Erfindung (Abs. 13-15 des Patents) gelöst werden könnte.

Somit ist die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

VII. b) Tatsachenvorbringen und Begründung

Der Einspruch wird darauf gestützt, daß der Gegenstand des deutschen Patents nicht patentfähig ist (§ 21 Abs. 1 PatG), weil er nicht neu ist (§ 1 Abs. 1 PatG, § 3 PatG) und weil er nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (§ 1 Abs. 1 PatG, § 4 PatG).

Wie unter Punkt VII. a) beschrieben, ist es nicht möglich dieses Patent vor dem tatsächlichen Stand der Technik abzugrenzen. Deshalb, bringe ich hier einige Dokumente und Programme an, die eben dieses Problem, (vielleicht auch mit "serienweise vorhandenen inkrementierten Benutzerkennungen") auf

unterschiedlichste Art und Weise lösen. Analysen verwenden jedenfalls alle der genannten Quellen.

Die unter Anlage 5 und 6 beigefügten Dokumente "Filters vs. Blacklists" und "A Plan for Spam", wurden bereits vor dem Anmeldedatum des Patents, dem 17. Oktober 2002, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Dokumente beschäftigen sich mit der Theorie der Spam-Abwehr.

Es gibt ein kostenloses, und frei für jeden beziehbares Programm namens "procmal". Dieses Programm existiert seit 1990 und unterstützt spätestens seit der Version 3.22 (10.09.2001) die in dem Patent beschriebenen Verfahren.

Des weiteren kann procmal mit Mail-SpamAssassin, ebenfalls einem frei verfügbaren Programm, verknüpft werden. Mail-SpamAssassin existiert seit 5.09.2001 und ist speziell für die Erkennung, Sortierung, Umleitung von Spam-EMails öffentlich entwickelt worden.

Somit ist das Patent weder neu, noch stellt es eine erfinderische Tätigkeit dar. Die Erfindung ist nicht patentfähig.

VIII. Fazit

Die Gegenstände der Patentansprüche des angegriffenen Patents sind nicht schutzfähig. Vor den dargestellten Tatsachen ist das deutsche Patent DE 102 43 243 B4 mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland für nichtig zu erklären.

Potsdam, den 18. April 2005

Jan Oliver Kechel
BSc Software-Engineering

Anhang

1. Patentschrift
2. Antrag auf Verfahrenskostenhilfe
3. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
4. Einzugsermächtigung
5. Filters vs. Blacklists (September 2002)
6. A Plan for Spam (August 2002)
7. procmail
8. Mail-SpamAssassin